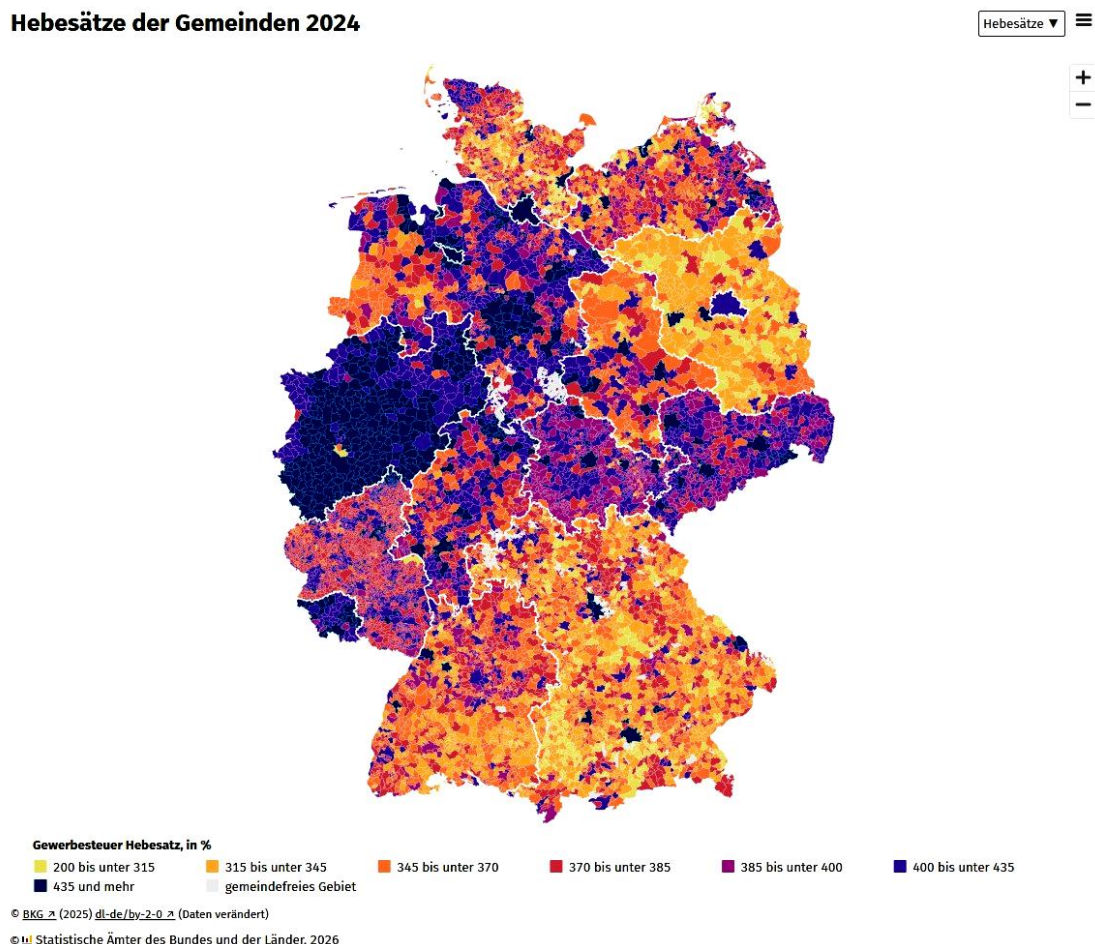




Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer

Am 13. April 2026 befasste sich der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in Umsetzung des Koalitionsvertrages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit dem „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 21/4550 u. w.). Von kommunaler Relevanz war vor allem die vorgeschlagene Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von derzeit 200 Prozent auf 280 Prozent zur Bekämpfung sogenannter Gewerbesteuer-Oasen. Folgend eine Karte der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu den Gewerbesteuerhebesätzen in den Gemeinden im Jahr 2024:

Hebesätze der Gemeinden 2024



In Sachsen-Anhalt würde die geplante Änderung nur für wenige Gemeinden relevant werden. 2024 gab es hier unter den Gemeinden mit den niedrigsten Hebesätzen nur zwei, die auch einen Hebesatz unterhalb der neu beabsichtigten Grenze von 280 Prozent festgesetzt hatten.

Allerdings ist die aus dem Bundestag vorgeschlagene Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von 200 auf 280 Prozent, weil sie ein Teil des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes war, am 08.05.2026 im Bundesrat abgelehnt worden. Im

Bundesrat wurde parallel aber eine Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer sogar auf 300 Prozent angeregt. Zu Begründung wurde ausgeführt, dass die in Artikel 9 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes) des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vorgesehene Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von 200 auf 280 Prozent ein wichtiger erster Schritt sei, um rein hebesatzmotivierten Unternehmensverlagerungen bzw. Scheinsitzverlegungen entgegenzuwirken. Ein Mindesthebesatz von 280 Prozent entfalte aber weiterhin einen starken Anreiz, Unternehmen in extreme Niedrigsteuergemeinden zu verlagern. Außerdem betreffe die Neuregelung nur eine überschaubare Anzahl von Gemeinden. Laut einer Recherche von FragDenStaat hätten lediglich 23 sogenannte „Gewerbesteueroasen“ einen Hebesatz von unter 280 Prozent. Deshalb – so die Empfehlung im Bundesrat – solle zeitnah in einem zweiten Schritt eine Anhebung des Mindesthebesatzes auf 300 Prozent in Betracht gezogen werden.

Um die Gesetzesvorhaben zum Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften doch noch umzusetzen, können Bundesregierung und Bundestag nun den Vermittlungsausschuss anrufen. Dass es zu einem Vermittlungsverfahren kommt, ist nicht unwahrscheinlich, da der Gesetzesentwurf zur Änderung des Steuerberatergesetzes (BRat Drs. 223/26) bis auf den Vorschlag zur Entlastungsprämie insgesamt nicht umstritten war.

Anmerkung:

Die geplante Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer von derzeit 200 Prozent auf 280 Prozent wurde in der Anhörung von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände begrüßt und für gerechtfertigt gehalten, um Anreize zur Unternehmens- bzw. Lizenzverlagerung allein aus Hebesatzgründen mindern.

Eine über 280 Prozent hinausgehende Erhöhung würde allerdings als unangemessen und nicht zielführend bewertet. Zum einen sind nicht alle Gemeinden mit einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz eine sogenannte „Gewerbesteueroase“. Schließlich dürfen die Gemeinden nur in dem Maße Steuern erheben, wie es zur Finanzierung ihrer Aufgaben notwendig ist. Bei außerordentlich wirtschaftsstarke Gemeinden kann dies einen niedrigen Hebesatz bei der Grund- und Gewerbesteuer daher erforderlich machen. Zum anderen liegt der niedrigste Nivellierungshebesatz zur Steuerkraftberechnung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Baden-Württemberg bei 290 Prozent. Insofern weisen die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene darauf hin, dass ein zu hoher Mindesthebesatz das Hebesatzrecht der Gemeinden bei der Gewerbesteuer aushöhlen würde.

Das gemeindliche Hebesatzrecht bei der Gewerbesteuer ist ein unverzichtbares Element der gemeindlichen Finanzautonomie. Die Funktionsfähigkeit des Hebesatzrechts und des Hebesatzwettbewerbs wird jedoch zunehmend durch eine kleine Anzahl von Gewerbesteueroasen mit sehr niedrigen Hebesätzen gefährdet. Die unfairen Hebesatzstrategien von Gewerbesteueroasen zielen regelmäßig nicht auf die Neuansiedlung ganzer Betriebe ab, sondern lediglich auf bloße Gewinnverlagerungen von nicht ortsansässigen Betrieben zu sog. Domizilgesellschaften in der Gewerbesteueroase. Die geplante Anhebung des Mindesthebesatzes auf 280 Prozent stellt somit auch keine Beschränkung des gemeindlichen Hebesatzrechts dar, sondern gewährleistet vielmehr erst dessen Funktionsfähigkeit. Durch die Anhebung des gewerbesteuerlichen Mindesthebesatzes auf 280 Prozent ist zu erwarten, dass die Mehrzahl der Kommunen zukünftig besser gegen bloße Gewinnverlagerungen von Unternehmen in Gewerbesteueroasen geschützt sein wird. Das gilt uneingeschränkt mindestens für solche Kommunen, deren

Gewerbsteuerhebesatz den gewogenen bundesdurchschnittlichen Hebesatz von 409 Prozent jedenfalls nicht deutlich übersteigt.

Beraten wurde darüber hinaus auch ein von der Fraktion Die Linke eingebrachter Antrag zur Stärkung der Gewerbesteuer als kommunale Einnahmequelle. Die darin vorgeschlagene Verbreiterung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlagen wird grundsätzlich begrüßt. Angesichts eines Finanzierungsdefizits in den kommunalen Kernhaushalten von 29,4 Mrd. Euro im Jahr 2025, welches sich in den kommenden Jahren weiter zu verfestigen droht, brauchen die Kommunen jetzt allerdings vorrangig eine jährliche Soforthilfe von mindestens 30 Mrd. Euro. Eine spürbare und kurzfristig greifende finanzielle Entlastung kann durch eine sofortige Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 10 Prozentpunkte erreicht werden. Sobald zusätzlich erforderliche Reformen auf der Ausgabeseite greifen, kann dieser zusätzliche Anteil dann auch wieder teilweise zurückgefahren werden.

Weitere Informationen:

Der Gesetzentwurf ist abrufbar unter: dserver.bundestag.de

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist einsehbar unter: www.bundestag.de

(Quelle: DStGB-Aktuell 1726-05)

pa-ru